

Unterhaltsanspruch nichtehelicher Eltern

Dr. Lambert Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Inhaltsverzeichnis

1	Maß des Unterhaltes	1
1.1	Allgemein	1
1.2	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	1
2	Dauer der Unterhaltspflicht	1
3	Begrenzung und Befristung	3
4	Unterhalt für die Vergangenheit.....	4
5	Mehrere Unterhaltsverpflichtete	5

1 Maß des Unterhaltes

1.1 Allgemein

Dre nichteheliche betreuende Elternteil, in der Praxis in der Regel die Mutter, hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil gemäß § 1615 I BGB.

Die Höhe des Unterhaltes kann sich zwangsläufig nicht nach § 1578 Abs. 1 BGB richten, d.h. den ehelichen Lebensverhältnissen, da es solche nicht gibt. Daran ändert sich nichts, wenn die Eltern des nichtehelichen Kindes lange zusammengelebt haben, weil auch dann keine Eheschließung erfolgt ist.

Das Maß des nach § 1615 I BGB zu gewährenden Unterhaltes richtet sich vielmehr nach der Lebensstellung des Anspruchsberechtigten.¹

Als maßgeblicher Zeitpunkt ist der der Geburt des Kindes anzusehen. Bekommen die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mehrere Kinder, so kommt es auf den Zeitpunkt der Geburt des ältesten Kindes an.

1.2 Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

War der Anspruchsberechtigte erwerbstätig, so bemisst sich seine Lebensstellung nach dem nachhaltig erzielten Einkommen. Nicht kommt es darauf an, was infolge eines Studiums, dass wegen der Geburt des Kindes nicht aufgenommen oder fortgesetzt und abgeschlossen worden wäre, optional verdient worden wäre.²

Nach oben begrenzt wird der zu zahlende Betrag durch den Grundsatz der Halbteilung. Es ist nicht mehr zur Verfügung zu stellen als dem Unterhaltspflichtigen verbleibt.³ Anders gesprochen ist der nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten nicht besser zu stellen als er stehen würde wäre er verheiratet bzw. verheiratet gewesen.

Nach unten begrenzt ist zugunsten des Unterhaltsberechtigten jedenfalls sicherzustellen der notwendige Selbstbehalt des Nichterwerbstätigen als Mindestbedarf.⁴

2 Dauer der Unterhaltspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt nach § 1615 I BGB besteht „für mindestens drei Jahre nach der Geburt“, § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB.

¹) BGH FamRZ 2008, 1739.

²) OLG Saarbrücken NJW 2014, 559 ff. (562).

³) BGH FamRZ 2008, 1739.

⁴) BGH FamRZ 2010, 357.

„Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht“, § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB.

- „Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen“, § 1615 I Abs. 2 Satz 5 BGB. Das ist dies aus § 1570 BGB bekannte Regelung, wonach über die ersten drei Jahre hinaus Unterhalt auch nach § 1615 I BGB verlangt werden kann, wenn dafür kindbezogene Gründe streiten. Das ist etwa der Fall, wenn eine Möglichkeit der Fremdbetreuung durch öffentliche Einrichtungen nicht besteht und auch anderweitige private Betreuungspersonen wie die Großeltern nicht zur Verfügung stehen.

Darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass keine kindgerechte Einrichtung zur Verfügung steht, ist der den Unterhalt begehrende Elternteil.⁵

- Neben kindbezogenen Belangen, wie dies das Gesetz ausdrücklich zum Ausdruck bringt, sind die elternbezogenen Belange anders als in § 1570 BGB nicht ausdrücklich erwähnt als Grund, warum der Unterhalt über die genannten drei Jahre hinaus zu zahlen ist. Dennoch wird aus dem „insbesondere“ abgeleitet, dass im Einzelfall auch die elternbezogenen Belange relevant sind.⁶

Bei den elternbezogenen Gründen ist zu beachten, dass bei allen Möglichkeiten der Erziehung und Betreuung durch staatliche Einrichtungen bei vollschichtiger Erwerbstätigkeit eine überobligatorische Belastung bleibt, da gerade kleinere Kinder nach der Ganztagesbetreuung persönlichen Zuspruch und Betreuung benötigen. An die Verpflichtung zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit dürfen deshalb nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden.⁷

Unter dem Aspekt elternbezogener Gründe besteht über die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus kein Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB, wenn eine Studentin wegen der Geburt des Kindes vorübergehend mit dem Studium pausiert und es später wieder aufnahm. „Soweit der betreuende Elternteil nach Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes von einer Erwerbstätigkeit aber nicht allein in dessen Interesse absieht, sondern auch, um ein Studium oder eine andere Ausbildung zu beenden, dienen der entsprechende Aufwand und der Einsatz, die ihn insoweit von einer Erwerbstätigkeit haben absehen lassen, seinen eigenen beruflichen Interessen und nicht denjenigen des Kindes.“⁸

Für eine Verlängerung der Unterhaltsverpflichtung über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus unter Billigkeitsgesichtspunkten spricht weiter, wenn die Eltern mit dem

⁵) OLG Saarbrücken NJW 2014, 559 ff. (560) = FamRZ 2014, 484 ff..

⁶) BGH FamRZ 2008, 1739.

⁷) BGH FamRZ 2008, 1739.

⁸) BGH, Beschluss vom 10.06.2015 – XII ZB 251/14, NJW 2015, 2257 ff. (2259).

Kind zusammenlebten und ein besonderer Vertrauenstatbestand als Nachwirkung dieser Familie entstanden ist.⁹ Allerdings ist Zurückhaltung geboten, um zu vermeiden, dass die Verlängerung des Unterhaltsanspruchs über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus zum Regelfall wird, denn nach der gesetzgeberischen Entscheidung soll dies die Ausnahme sein. Ein zweijähriges Zusammenleben wird als nicht ausreichend lang angesehen.¹⁰

3 Begrenzung und Befristung

Ebenso wie beim Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB gilt, dass ein Antrag auf künftigen Betreuungsunterhalt gemäß § 1615 I BGB nur dann abzuweisen oder zu begrenzen ist, wenn von vornherein absehbar ist, dass keine kind- und/oder elternbezogenen Gründe für eine Verlängerung vorliegen. Die Regelung, wonach der Unterhalt „für mindestens drei Jahre“ zu zahlen ist, bedeutet also nicht, dass eine Befristung als Regelfall vorzunehmen ist.¹¹

Eine Beschränkung oder zeitliche Befristung des Unterhaltsanspruchs aus § 1615 I BGB nach § 1578 b BGB kommt nicht in Betracht. Das ist systematisch nicht vorstellbar. § 1578 b BGB kommt zur Anwendung, wenn ein Anspruch auf Nachscheidungsunterhalt besteht, der vom Maß her sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt, § 1578 BGB. Dann erfolgt die Billigkeitskorrektur über § 1578 b BGB. Beim Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB kommt es aber nicht dazu, irgendwelche ehelichen Lebensverhältnisse als Maßstab für die Bestimmung des Unterhaltes heranziehen zu können; das Maß richtet sich vielmehr nach der Lebensstellung des Bedürftigen, § 1610 Abs. 1 BGB.¹² Damit ergibt sich auch keine Konstellation, in der dann ein solches Ergebnis zu korrigieren wäre.

Unterhaltsansprüche gemäß § 1615 I BGB können unter entsprechender Anwendung von § 1611 BGB zu beschränken sein oder auch wegfallen. Dies ergibt sich aus der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wonach die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten auf den Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB anzuwenden sind, § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB.

Weiter kommt die vollständige oder teilweise Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB über § 1579 BGB in Betracht. Diese Norm steht zwar nicht in Buch vier Abschnitt zwei Titel drei des BGB, der die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten regelt, sondern Buch vier Titel sieben, der sich mit der Scheidung der Ehe beschäftigt. Wegen der großen Nähe zum nahehelichen Betreuungsunterhalt ist § 1579 BGB auf § 1615 I BGB aber entsprechend anwendbar.¹³

⁹) OLG Saarbrücken NJW 2014, 559 ff. (560).

¹⁰) OLG Saarbrücken NJW 2014, 559 ff. (561).

¹¹) BGH FamRZ 2013, 1958.

¹²) Im Einzelnen: BGH MDR 2008, 1273; BGH FamRZ 2010, 1971 ff. (1973).

¹³) BGH MDR 2008, 1273; a.A. Grziwotz, FamRZ 2014, 257 ff (261) mwN, der seine Ansicht damit begründet, dass § 1615 I BGB nicht auf § 1579 Nr. 2 BGB verweist.

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 1611 BGB einerseits und § 1579 BGB andererseits wirft Probleme auf.

So ist ein Wertungswiderspruch vorhanden, wenn der Unterhaltspflichtige geltend macht, wegen Ehe bzw. Partnerschaft von kurzer Dauer nach § 1579 Nr. 1 BGB entsprechend nicht unterhaltspflichtig zu sein. Die Regelung basiert auf der Basis, dass in der kurzen Zeit sich gewissermaßen noch keine Vermischung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben habe. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB setzt aber nicht einmal voraus, dass überhaupt eine Lebenspartnerschaft bestand. Systematisch ist dieses Problem nicht lösbar, sondern nur einzelfallbezogen. Vorgeschlagen wird, keine Begrenzung des Betreuungsunterhaltes vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes über § 1579 BGB vorzunehmen.

Dasselbe gilt für § 1579 Nr. 2 BGB, wonach der Unterhaltsanspruch beschränkt oder versagt werden kann, wenn der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

Lediglich unproblematisch geregelt ist im Gesetz: Unterhaltsverpflichtungen werden durch Elterngeld, Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder allenfalls teilweise beeinflusst, § 11 Satz 1 BEEG. Das gilt nicht in Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 BGB, § 11 Satz 4 BEEG.

Führt die nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigte mit ihrem neuen Lebenspartner einer Haushaltsgemeinschaft und erbringt sie ihm Versorgungsleistungen, das heißt führte in den Haushalt, und ist dieser in der Lage, ihr dafür ein Entgelt zu bezahlen, so hat sich die Unterhaltsberechtigte die gegebenenfalls nur fiktiv vorhandenen Einkünfte anrechnen zu lassen, was ihre Unterhaltsbedürftigkeit senkt.¹⁴

4 Unterhalt für die Vergangenheit

Hinsichtlich des Vergangenheitsunterhaltes ist zu beachten, dass die Verweisung in § 1615 I BGB eine Rechtsgrundverweisung ist. Der Unterhaltsberechtigte muss hier wie dort also den Unterhaltspflichtigen zur Auskunftserteilung aufgefordert bzw. ihn in Verzug gesetzt haben. Andernfalls kann er für die Vergangenheit keinen Unterhalt verlangen.¹⁵

¹⁴) BGH MDR 2008, 1273.

¹⁵) BGH FamRZ 2013, 1958.

5 Mehrere Unterhaltsverpflichtete

Zuordnungsprobleme tauchen auf, wenn mehrere Unterhaltsansprüche zusammentreffen. Es geht um folgende Konstellation:

Die Frau hat aus geschiedener Ehe ein vierjähriges Kind zu versorgen. Sie geht eine neue Partnerschaft ein, aus der ein weiteres Kind hervorgeht. Die Partner der neuen Partnerschaft trennen sich.

Der geschiedene Ehemann hat Kindesunterhalt für das eheliche Kind zu bezahlen, der ehemalige Partner für das andere.

Der während des Bestehens der Partnerschaft ruhende Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB lebt mit der Trennung wieder auf. Gleichermaßen hat die Frau gegenüber dem ehemaligen Partner einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB.

Das Verhältnis der beiden gegenüber der Frau Unterhaltspflichtigen ist nicht schematisch zu lösen. Es ist vielmehr auf die jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu achten und eine individuelle Betrachtung anzustellen.¹⁶

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

¹⁶) BGH FamRZ 2008, 1739.